



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 6. Gemeinderatssitzung am 30.08.2013

BEGINN: 20:00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GV Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GV Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Mag ^a . Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
EGR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Gfall Josef	ÖVP - FLIESS
EGR ⁱⁿ Denoth Gertrud	ÖVP - FLIESS
EGR Schranz Manfred	ÖVP - FLIESS
EGR Neuner Edwin	Einheitsliste Piller

ENTSCHULDIGT:

GV Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR ⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2013;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Auftragsvergaben
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
- 7.) Parkabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung
- 8.) Verordnung Begegnungszone Urgener Siedlung – Beratung und Beschlussfassung
- 9.) Grundangelegenheiten
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 6. Gemeinderatssitzung am 30.08.2013 um 20:00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 5. Gemeinderatssitzung vom 25.07.2013

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 25.07.2013 mit 8 Stimmen. Zwei Gemeinderatsmitglieder und 5 Ersatzgemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

4.) Information durch den Bürgermeister

- a.) Der Bürgermeister berichtet von der Aufsichtsbeschwerde des Herrn Ing. Köttler betreffend die Wegbaumaßnahmen oberhalb des Wochenendhauses der Familie Tomann in Eichholz. Nach eingehender Besichtigung hat der Bürgermeister festgestellt, dass der bestehende Waldweg nur geringfügig verbreitert wurde und dass dadurch keine zusätzliche Gefahr für das bestehende Wohnhaus zu erwarten ist. Dies wurde der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- b.) Mit den Asphaltierungsarbeiten im Bereich Egethe, Bannholz und Egg wurde bereits begonnen. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehenen Budgetmittel für Asphaltierungen im Jahr 2013 nicht ausreichen werden.
- c.) Arbeiterpartie:
 - Aufstockung VS-Fließ; Es wurde eine provisorische Zufahrt durch den Widumbangert errichtet und ein Baukran angemietet.
 - Abbruch Marthhaus in Zöbelen; danach wird der Verbindungsweg errichtet
 - Im Bereich der Ortseinfahrt werden probeweise schlafende Polizisten angebracht
 - Fertigstellung Marth/Knablhaus in Mühlbach (Stiegenaufgang)
 - Die Verlegung der Gasleitungen läuft auf Hochtouren – im Frühjahr wird die Leitung bis ins Dorf verlegt
 - Erweiterung Friedhof Piller
 - Außenanlagen bei der Barbarakirche – Baubeginn nach dem Kirchtag
 - Gemeindezentrum
 - Kanalarbeiten in den Bereichen der Siedlung Eichholz, Schloss und Ispen
- d.) Am Donnerstag den 19.09.2013 findet eine Informationsveranstaltung der TIGAS im Theatersaal der NMS statt. Dabei erhalten die Besucher auch die neuesten Informationen über LWL.

5.) Auftragsvergaben

- a.) Die Venetbahnen sind derzeit dabei ein Stromkabel im Bereich der Liftanlage Venet-Süd zu verlegen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Jagerhütte bei dieser Gelegenheit an das Stromnetz anzuschließen. Die Materialkosten (Trafo und Kabel) belaufen sich lt. Angebot auf € 20.775,72. Die Grabarbeiten werden von Jäger Norbert übernommen.

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Zimmermannsarbeiten beim Gemeindezentrum an die Billigstbieterin Fa. Franz Thurner, Ötz zu vergeben. Die Angebote wurden von BM Ing. Spiß Reinhard vorgeprüft. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Bieter	Anbotssumme Netto
Franz Thurner, Ötz	14.973,20
Fa. Ortner, Prutz	17.111,42
Kathrein Simon	17.342,00
Fa. Handle Ried	18.830,00
AT-Thurner – Imst	19.389,92
Fa. Vorhofer –Landeck	20.844,75

- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für Spenglerarbeiten an die Billigstbieterin Fa. Glas u. Service Weiß, Fließerau zu vergeben. Die Angebote wurden von BM Ing. Spiß Reinhard vorgeprüft. Folgende Angebote wurden abgegeben:

Bieter	Anbotssumme Netto
Glas und Service – Weiß Rupert	47.166,78
Althaler – Landeck	53.889,90
Fa. Pult – Umhausen	58.428,39

- d) Für das Schwimmbad Fließ wird dringend ein neuer Bodensauger benötigt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Bodensauger „mariner 3S clubliner“ von der Fa. BWT anzuschaffen. Der Preis für das Vorführgerät beträgt € 5.590,00 (netto) – 7% - 5 %. Über einen Zahlungsaufschub bis zum Frühjahr 2014 muss noch verhandelt werden.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Sonnenschutz für die VS-Fließ an die Fa. Gitterle Christoph zu vergeben. Der Preis beträgt € 3.361,00 (netto) – 2 %. Das Angebot wurde von der Bauleitung Fa. Gigele Bau GmbH eingeholt und zur Vergabe empfohlen.
- f) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Spenglerarbeiten an der VS-Fließ an die Fa. Glas und Service Weiß zu vergeben. Der Preis beträgt € 7.579,56 (netto) – 2 %. Das Angebot wurde von der Bauleitung Fa. Gigele Bau GmbH eingeholt und zur Vergabe empfohlen. Die Firmen Dachform, Zerzer und Tollinger haben ebenfalls angeboten.
- g) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Schwarzdeckerarbeiten an der VS-Fließ an die Fa. Dachform zu vergeben. Der Preis beträgt € 45.458,10 (netto) - 5 % - 2 %. Das Angebot wurde von der Bauleitung Fa. Gigele Bau GmbH eingeholt und zur Vergabe empfohlen. Die Firmen Tollinger, Glas und Service und Alpendach haben ebenfalls angeboten.
- h) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Fenster für die VS-Fließ an die Fa. Zoller Prantl zu vergeben. Der Preis beträgt € 20.971,06 (netto) – 3 % - 3 %. Das Angebot wurde von der Bauleitung Fa. Gigele Bau GmbH eingeholt und zur Vergabe empfohlen. Die Firma Birmair hat ebenfalls angeboten.
- i) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Medientechnik an die Fa. Conen zu vergeben. Der Auftrag wird an die Vergabe des letzten Jahres angehängt.
- j) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Böden an der VS-Fließ an die Fa. Sebastian Gitterle zu vergeben. Der Preis beträgt € 27.592,50 (netto) – 3 %. Das Angebot wurde von der Bauleitung Fa. Gigele Bau GmbH eingeholt und zur Vergabe empfohlen.

- k) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Grabungsarbeiten zur Errichtung des LWL-Netzes Fließ an die Fa. Fröschl zu vergeben. Knabl Stefan hat die Angebote geprüft.

Bieter	Anbotssumme Netto
Fa. Fröschl	171.669,80
Fa. Schütz	172.926,00
Fa. StrengBau	200.107,00
Fa. Schieferer Jürgen	Nicht vollständiges Angebot
Fa. Grasberger	Nicht vollständiges Angebot

- l) Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion die Kooperationsvereinbarung mit der Fa. tirolnet gmbh für das LWL Netz Fließ nach der Vorlage der Gemeinde Serfaus einstimmig. Die Vereinbarung wird befristet auf 5 Jahre abgeschlossen. Die Fa. tirolnet gmbh wird bei der Informationsveranstaltung am 19.09.2013 über die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung des LWL-Netzes Auskunft geben.

6.) Raumordnungsangelegenheiten:

a) Ferienhof Venet – Antrag von Besitzer Vogt Franz:

Der neue Besitzer des Ferienhof Venet, Vogt Franz hat bei der Gemeinde um die Zustimmung zur Errichtung von Freizeitwohnsitzen im Gesamtausmaß von 50 % der Wohnnutzfläche auf der Gp. 327 angesucht. Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen im Sinne einer optimalen Verwertung und Beseitigung einer Bauruine einstimmig zu.

b) Ehrenreich Albert und Stadler Doris – Gp. 3744/3:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur beabsichtigten Widmungsergänzung im Bereich der neu vermessenen Gp. 3744/3 im Weiler Putschern im Hinblick auf die Realisierung eines Zubauvorhabens zum bestehenden Wohnhaus und der dafür erforderlichen einheitlichen Bauplatzwidmung.

1. Veranlassung:

Herr Ehrenreich Albert und Frau Stadler Doris haben bei der Gemeinde Fließ um eine Widmungsergänzung im Bereich der neu vermessenen Gp. 3744/3 angesucht, die im Hinblick auf ein geplantes Zubauvorhaben beim bestehenden Wohnhaus auf demselben Grundstück erforderlich ist.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 8612.
- Mehrere telefonische Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ und dem Vermessungsbüro.

3. Sachverhalt:

Bei der Gp. 3744/3 handelt es sich um ein relativ großes Grundstück mit einer Fläche von 872 m², auf dem laut Auskunft der Gemeinde Fließ bereits ein älteres, relativ kleines Wohnhaus besteht. Dieses Wohnhaus befindet sich mittig auf dem sehr steil

nach Süden hin abfallenden Grundstück. Laut den vorliegenden Unterlagen und einer telefonischen Auskunft seitens der Gemeinde Fließ beabsichtigen nun die Eigentümer der Gp. 3744/3, Herr Ehrenreich Albert und Frau Stadler Doris, beim bestehenden Wohnhaus einen Zubau zu errichten. Mit diesem Zubau sollen sowohl der derzeitige Wohnraum für die Eigentümer als auch die bestehenden Apartments vergrößert und qualitativ verbessert werden.

Wie aus dem beigefügten Vermessungsplan entnommen werden kann, soll der geplante Zubau nördlich bzw. nordwestlich des bestehenden Wohnhauses realisiert werden. Aufgrund der Steilheit des Geländes ist ein in Hangrichtung schmaler Baukörper geplant, der nach Westen hin über die derzeitige Bauplatzgrenze geringfügig hinausragt. Daher haben die Eigentümer der Gp. 3744/3 auch eine 196 m² große Teilfläche aus dem westlich angrenzenden Grundstück Gp. 3744/1 erworben und mit der Gp. 3744/3 vereinigt. Diese Grundvereinigung ist vor allem im Hinblick auf einen ausreichenden Grenzabstand für das geplante Zubauvorhaben erforderlich. Im Zuge dieser Grundvereinigung wurde auch eine 31 m² große Teilfläche aus der Gp. 3744/3 zur Gp. 3744/1 dazu vereinigt, wodurch eine bessere Zufahrtsmöglichkeit zur Gp. 3744/1 geschaffen werden kann. Da jedoch jene 196 m² große Teilfläche, die aus der Gp. 3744/1 zur Gp. 3744/3 dazu vereinigt wurde, derzeit als Freiland gewidmet ist, ist als Voraussetzung für das geplante Bauvorhaben, vor allem im Hinblick auf eine einheitliche Bauplatzwidmung, eine entsprechende Widmungsergänzung erforderlich.

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die Umwidmungsfläche unmittelbar außerhalb der Siedlungsabgrenzung des Weilers Putschern und ragt geringfügig in den Randbereich einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche hinein. Ein schmaler Streifen am südlichen Rand der Umwidmungsfläche ragt zudem marginal in eine ökologisch wertvolle Fläche hinein.

Der Siedlungsrand stellt jeweils einen Grenzsaum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Durch diese Baulanderweiterung darf jedoch kein eigenständiger Bauplatz außerhalb des festgelegten Siedlungsrandes bzw. der maximalen Siedlungsgrenze entstehen. Baulanderweiterungen außerhalb der festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen sind dabei vor allem zur Schaffung zweckmäßig geformter Bauplätze im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf eine einheitliche Bauplatzwidmung zulässig. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebengebäuden außerhalb der maximalen Siedlungsgrenze zulässig. Im Bereich von landwirtschaftlichen Freihalteflächen ist die Widmung von Bauland nur im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ zulässig (entlang der Siedlungsabgrenzung). Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind diese Flächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten.

Laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die Umwidmungsfläche derzeit zur Gänze als Freiland gewidmet. Direkt über der Umwidmungsfläche ist im Flächenwidmungsplan die Trasse einer 380 KV Verbundleitung kenntlich gemacht.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht bzw. wenn damit eine entsprechende Abrundung von Widmungsbereichen erfolgt. Insbesondere gilt das für die Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Wie bereits im Sachverhalt erläutert, erfolgt die gegenständliche Widmungsergänzung im Hinblick auf die Realisierung eines Zubauvorhabens beim bestehenden, relativ kleinen Wohnhaus auf der Gp. 3744/3. Mit diesem Zubau sollen sowohl der derzeitige Wohnraum für die Eigentümer als auch die bestehenden Apartments vergrößert und qualitativ verbessert werden. Beide Anliegen stehen den Nutzungsvorgaben des Weilerstempels für den Weiler Putschern nicht entgegen. Auch die Größe des Bauplatzes, der nach der erfolgten Grundvermessung nun eine Größe von 1037 m² aufweist, ist aus raumplanungs-fachlicher Sicht vertretbar, zumal im Zuge des geplanten Zubauvorhabens, neben der Wohnung für die Eigentümer, auch noch mehrere bereits bestehende Apartments vergrößert bzw. qualitativ verbessert werden sollen. Zudem werden alle Bauvorhaben als auch die Schaffung von ebenen Freiflächen (Gartenbereich) auf dem gegenständlichen Bauplatz deutlich erschwert, zumal aufgrund des sehr steil nach Süden hin abfallenden Geländes größere Böschungsbereiche bzw. Stützmauern erforderlich werden. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Errichtung entsprechender Parkflächen.

Hinsichtlich den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist festzuhalten, dass die Umwidmungsfläche im Mittel nur knapp 8 m über die Siedlungsabgrenzung des Weilers Putschern hinausragt und lediglich eine Größe von 169 m² aufweist. Ein eigenständiger Bauplatz außerhalb der Siedlungsabgrenzung ergibt sich somit keinesfalls. Auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Freihaltefläche ist die ins Auge gefasste Umwidmung jedenfalls vertretbar. Bezüglich der ökologisch wertvollen Fläche, die im gegenständlichen Bereich im Hinblick auf den Erhalt des Gebüschbewuchses entlang des Feldweges festgelegt wurde, kann festgestellt werden, dass das Freihalteziel durch die gegenständliche Widmungsänderung nicht betroffen ist. Dies deshalb, da im Bereich der Umwidmungsfläche im Orthofoto lediglich ein einzelner, kleiner und isoliert stehender Buschen ersichtlich ist. Die schützenswerte zusammenhängende Gebüschzone entlang des Weges befindet sich hingegen im südwestlichen Anschluss an die Umwidmungsfläche und wird von dieser nicht geschmälert. Zudem sind in der aktuellen Biotopkartierung 2009 im Bereich der Umwidmungsfläche kein ökologisch wertvolles Biotop bzw. keine ökologisch wertvolle Fläche mehr festgelegt. Somit ergeben sich durch die ins Auge gefasste Widmungsänderung auch hinsichtlich der ökologisch wertvollen Fläche keine Beeinträchtigungen.

Eine Stellungnahme hinsichtlich der 380 KV Verbundleitung, die über der Umwidmungsfläche verläuft, ist im Rahmen des Bauverfahrens ausreichend.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund den obigen Ausführungen ist es aus raumplanungs-fachlicher Sicht somit vertretbar, die in den Änderungsplänen ersichtliche Teilfläche der neu vermessenen Gp. 3744/3 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2011 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der neu gebildeten Gp. 3744/3 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2011.
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der neu gebildeten Gp. 3744/3 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5, TROG 2011, einstimmig.

c) **Beschwerde von Juen Konrad beim Volksanwalt:**

Juen Konrad hat sich mit einer Beschwerde an den Volksanwalt gewandt weil der Gemeinderat nicht bereit ist die Grundstücke 947/4, 947/3 und 947/51 umzuwidmen. Der Raumplaner DI Falch Reinhard hat die Beantwortung der Anfrage des Volksanwaltes übernommen. Eine Ausfertigung dieser Erklärung wird dem Protokoll angehängt.

7.) **Parkabgabenverordnung – Beratung und Beschlussfassung**

Aufbauend auf die Kurzparkzonen und Halte- und Parkverbotszonenverordnung, beschlossen am 28.06.2013 und kundgemacht vom 05.07.2013 bis 22.07.2013, beschließt der Gemeinderat folgende Parkabgabenverordnung einstimmig:

***Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen
(Parkabgabenverordnung der Gemeinde Fließ)***

Auf Grund § 2 Abs. 1 und § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 LGBl.Nr. 9/2006 sowie § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2005, BGBl. I Nr. 105/2005 wird verordnet:

**§ 1
Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Fließ erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)

- *In den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen der Zone 2 während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten.*

**§ 2
Höhe der Parkabgabe**

- a) *Für die ersten 3 Stunden ist das Parken in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) gebührenfrei. Ab der vierten Stunde ist eine Abgabe zu entrichten. Diese kann in Form einer Tages – Monats- oder Jahresabgabe entrichtet werden.*
- b) *Die Abgabe beträgt für einen Tagesparkschein € 1,--*
- c) *Die Abgabe beträgt für einen Monatsparkschein € 10,--.*
- d) *Die Abgabe beträgt für einen Jahresparkschein € 80,--.*

**§ 3
Abgabenanspruch**

Der Abgabenanspruch entsteht nach 180 Minuten nach Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

**§ 4
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 5 **Ausnahmen**

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen von im § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 bezeichneten Fahrzeugen.

§ 6 **Art der Abgabeentrichtung, Kontrolleinrichtungen**

(1) *Die Abgabe ist wie folgt zu entrichten:*

Der Parkschein (Tages-, Monats- bzw. Jahresparkschein) ist im Gemeindeamt Fließ, 6521 Fließ Dorf 87, durch Entrichtung des entsprechenden Geldbetrages zu erwerben.

(2) *Abgabenentrichtung:*

a) *Tagesparkschein:*

Der bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 2 b ausgedruckte Tagesparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe WEISS herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Datum an dem der Tagesparkschein Gültigkeit hat sowie den entrichteten Geldbetrag zu enthalten.

b) *Monatsparkschein:*

Der bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 2 c ausgedruckte Monatsparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe GELB herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Monat und das Jahr an dem der Monatsparkschein Gültigkeit hat sowie den entrichteten Geldbetrag zu enthalten.

c) *Jahresparkschein:*

Der bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 2 d ausgedruckte Jahresparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe HELLGRÜN herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Jahr in dem der Jahresparkschein Gültigkeit hat sowie den entrichteten Geldbetrag zu enthalten.

(3) *Parkscheine nach Abs. 2 sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Parkabgabegesetz 2006 und sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.*

(4) *Parkscheine dürfen nur von der Gemeinde Fließ oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.*

§ 7 **Aufsichtsorgane**

Als Aufsichtsorgane gemäß § 10 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind Bedienstete einer privaten Wachgesellschaft bestellt.

8.) Verordnung Begegnungszone Urgener Siedlung – Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Gebiet der Urgener Siedlung zur Begegnungszone gemäß STVO zu erklären.

Verordnung

Die Gemeinde Fließ verfügt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.08.2013 gemäß §§ 43 und 94 d STVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 39/2013 und gemäß § 76 c STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 39/2013, sowie nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 94 f StVO im Interesse der Sicherheit in der Gemeinde Fließ nachstehende Verkehrsregelung:

Begegnungszone

Der gesamte Bereich der Urgener Siedlung wird gemäß § 76 c STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 39/2013 zur Begegnungszone erklärt. Als Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge werden 30 km/h verordnet.

Kundmachung

Die Verkehrszeichen „Zone“ gemäß § 53 Zif. 9e sind bei der Einfahrt Urgener-Siedlung (GK-M28: RW20127, HW220208) und bei der Einfahrt Urgener Siedlung aus Richtung Gramlach (GK-M28: RW19834, HW220459), und das entsprechende Aufhebungszeichen nach § 53 Zif. 9f jeweils auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

9.) Grundangelegenheiten

- a) Juen Konrad hat der Gemeinde die Gpn. 3237, 3238, 3240, 3241, 3242 zum Tausch bzw. Kauf angeboten. Der Bauausschuss wird beauftragt dieses Grundgeschäft zu beurteilen bzw. vorzubereiten.
- b) Schütz Peter möchte einen Zufahrtsweg zu seiner Pivang-Wiese über Gemeindegrund errichten. Der Bauausschuss wird beauftragt diese Angelegenheit zu besichtigen und vorzubereiten.
- c) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat im Bereich der L16 Pitztalstraße Verbreiterungsarbeiten durchgeführt und in diesem Zug der Agrargemeinschaft Wenns verschiedene Teilflächen abgelöst. Diese Teilflächen sind mit Weiderechten für die Fraktion Piller belastet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig der lastenfreien Abschreibung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 169 m² aus Gst. 4343/1 sowie der Trennstücke 2 im Ausmaß von 100 m² und 3 im Ausmaß von 86 m² je aus Gst. 4365 gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 15.03.2013 GZ-Vlg-6914/12, die Zustimmung zu erteilen. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinderat in Zukunft Anträge auf Weidefreistellungen nicht mehr behandeln wird. Es müssen zuerst die Weiderechte der Wenner Bauern in der Gemeinde Fließ gelöscht werden.
- d) Der Gemeinderat beschließt das Flurbereinigungsübereinkommen Urgen gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 04.04.2013, GZ BO-1940/5 einstimmig. Die Restfläche des Achenrainer Werner wird pauschal mit € 4.000,-- abgelöst. Der ehemalige Bahndamm wird von der Gemeinde abgetragen.
- e) Die Gemeinde Fließ hat am 03.09.1980 mit der „Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG“ (jetzt Verbund AG) einen Vertrag für die Errichtung der Funkstation Piller Sattel abgeschlossen. Der Gemeinderat nimmt die geplante Eigentumsübertragung an die Austrian Power Grid AG einstimmig zur Kenntnis.

10.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag mit Frau Walser-Senn Claudia einstimmig. Die Details dieses Beschlusses werden in einer eigenen Niederschrift (nicht öffentlich) festgehalten.

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet über die Höchstgerichtsentscheidung in Sachen Nichtraucher-schutz in Gasthäusern. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Gemeinderat in naher Zukunft mit dieser Problematik zu beschäftigen hat.
- b) EGR Gfall Josef berichtet, dass es leider nicht möglich war mit Ott Alois eine Vereinbarung über eine Grundabtretung im Bereich der Niedergallmigger Straße abzuschließen. Ott Alois war weder mit einer Grundablöse noch einem Tausch einverstanden.
- c) EGR Gfall Josef berichtet, dass es in vielen Bereichen höchst notwendig wäre Mäharbeiten durchzuführen. Der Bürgermeister berichtet, dass Juen Konrad diesbezüglich einen Jahresauftrag hat. Die Anregung wird aber weitergeleitet.
- d) EGR Gfall Josef berichtet von der Hilfsaktion (Spendenaktion für Rumänien und Kosovo) an der sich auch die Fließer Schützen beteiligen. Er ersucht um Bereitstellung eines Platzes (Raumes) wo die Sachspenden angenommen, verpackt und weiter transportiert werden können. Der Bür-

germeister verweist in dieser Angelegenheit direkt an den Vorarbeiter Knabl Stefan. Eine Möglichkeit wäre neben dem Bauhof der Gewerbepark Nesselgarten. Der Gemeinderat erklärt sich zusätzlich bereit die Bewerbung dieser Aktion (Postwurfsendung) in der Gemeinde Fließ durch das Gemeindeamt zu übernehmen. Es ist aber derzeit schwierig den Gemeinde-LKW zur Verfügung zu stellen, da durch die Vielzahl an verschiedenen Baustellen kaum Zeit bleibt.

- e) EGR Gfall Josef lobt die gelungene Sanierung des Marth/Knablhauses in Mühlbach. Er regt an im nächsten Jahr das Haus mit dem entsprechenden Blumenschmuck zu versehen. Der Bürgermeister kann berichten, dass er diesbezüglich schon im nächsten Gemeindeblatt informieren wird.
- f) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht beim Volleyballplatz in Hochgallmigg ein zusätzliches Gatter in der Umzäunung zu errichten, da es derzeit sehr aufwändig ist den Ball zu holen wenn er außerhalb des Platzes gelangt. Der Bürgermeister wird diesen Auftrag an den Vorarbeiter weiterleiten. Vielleicht kann dieses Gatter bei der Errichtung des Spielplatzes in Eichholz mitgemacht werden.
- g) GRⁱⁿ Orgler Martha berichtet, dass der Wind immer wieder Plakate von der Anschlagtafel reißt. Der Bürgermeister wird abklären ob eine bessere Fixierung der Plakate möglich ist.
- h) GRⁱⁿ Orgler Martha gibt zu Protokoll, dass es ihr bei der Beschlussfassung der Kurzparkzonen- u. Halte- u. Parkverbotszonenverordnung nur um die Gleichbehandlung aller Ortsteile gegangen ist. Sie ist nicht grundsätzlich gegen diese Verordnung.
- i) GV Knabl Günter fragt an bis wann mit der Asphaltierung in der Fließerau gerechnet werden kann. Der Bürgermeister berichtet, dass die TIGAS für diese Arbeiten verantwortlich ist. Es ist aber damit zu rechnen, dass diese Arbeiten demnächst abgeschlossen werden.
- j) GV Knabl Günter erkundigt sich über die geplante Verwendung des Platzes der ehemaligen Teichanlage neben dem Haus Grünauer in der Fließerau. Der Bürgermeister berichtet, dass dieser Platz eingeebnet und aufgeräumt wurde und nun als mögliche Pachtfläche zur Verfügung steht.
- k) GV Knabl Günter ersucht im Auftrag des Vereins Saltgmocht's die Gemeinderatsmitglieder um ihr Lieblingsrezept. Der Verein beabsichtigt im nächsten Jahr ein Kochbuch herauszugeben.
- l) GV Schlatter Peter erkundigt sich neuerlich bis wann der Pillen in Pivang abgetragen und in der Harbe aufgestellt wird. Der Bürgermeister wird mit dem Naturparkgeschäftsführer DI Dr. Partl und dem Auftragnehmer Kathrein Simon den Termin abklären.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)